

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
26.07.2007	12 Finanz- und Rechnungswesen	12.2/12.0-wk/dk	10, 11,12,12.2,12.3,14,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Kreisausschuss	15.08.2007	---	Sitzung vertagt
Kreisausschuss	29.08.2007		
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	06.09.2007	zugestimmt	
Kreistag	10.09.2007	vertagt	
Kreistag	22.10.2007	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

Anlagen

Jahresabschluss Lahn-Dill-Kreis 2005 mit Schlussbericht Abt. 14 kpl.
Jahresabschluss 2005 BgA Freizeiteinrichtungen

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2005;

**hier: Aufstellung und Vorlage an den Kreistag,
Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses**

1 Kreisausschuss:

1.1 Der Kreisausschuss stellt gem. § 114s Abs. 9 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den als *Anlage 1 - Teil 1* - beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 auf und legt ihn zusammen mit dem Schlussbericht der Abteilung Revision und Vergabe (*Anlage 1, Teile 2 + 3*) über den Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

1.2 Der Kreisausschuss nimmt davon Kenntnis, dass von den Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2005 und der Vorjahre in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen werden:

	€
a) als Planvorträge im Ergebnishaushalt (Teil-Haushalte)	593.414,00
b) als Planvortrag aus dem Ergebnishaushalt in das Invest.-Programm	1.760.950,00
c) als Budgetreste aus dem Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)	15.796.597,65

1.3 Der im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Jugend- und Freizeiteinrichtungen (steuerlich verselbständigter Regiebetrieb) ausweislich des als *Anlage 2* beigefügten steuerlichen Jahresabschlusses entstandene Jahresgewinn in Höhe von 140.270,71 € wird der Gewinn-Rücklage zugeführt.

1.4 Der Kreistag wird gebeten, dem Kreisausschuss gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

2 Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die unter Ziff. 3 dargestellten Beschlüsse zu fassen.

3 Kreistag:

3.1 Der Kreistag beschließt gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als *Anlage 1 - Teil 1* - beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2005.

3.2 Dem Kreisausschuss wird gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Keine

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Durch die haushaltsrechtlich zulässige Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Ergebnishaushalts bzw. der Teil-Haushalte sowie des Investitionsprogramms werden künftige Jahre in Höhe der erfolgten Vorträge (Ziffer. 2 der Beschlussvorlage) zusätzlich zum Planwert des jeweiligen Jahres mit Aufwendungen bzw. Auszahlungen belastet, soweit die Ermächtigungen ausgeschöpft werden.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

Keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine

2.5 Befristung der Regelung/en

Entfällt

3 BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Zum 1. April 2005 ist das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBL. I. S. 54) in Kraft getreten. Mit dieser Kommunalrechtsnovelle sind unter anderem die grundlegenden haushaltsrechtlichen Vorschriften für das neue kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht umgesetzt worden. Die aktuell geltende Fassung der HGO wurde am 21. März 2005 bekannt gemacht (GVBl. I S. 142).

Der Lahn-Dill-Kreis führt kraft Hauptsatzungsregelung (Änderungssatzung vom 26. September 2005) gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und ihren Bestimmungen im 6. Teil - Dritter Titel - der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 114a-u HGO).

Nach den jetzt geltenden Regelungen stellt der Gemeindevorstand (Kreisausschuss) gem. § 114 s Abs. 9 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den Jahresabschluss auf.

Über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss hat sodann gem. § 114u Abs. 1 HGO die Gemeindevertretung (der Kreistag) bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Wie seither ist mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands (Kreisausschusses) zu entscheiden.

Mit Wirkung vom 25. Mai 2006 ist ferner die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Kraft getreten, die die Detailregelungen für die doppelte Haushaltswirtschaft enthalten. Diese Vorschriften wurden auf den vorliegenden Jahresabschluss angewendet, soweit dies system- und konzeptbedingt möglich war. Im Übrigen wird von dem mit Erlass des HMdIuS vom 22. Juni 2006 eingeräumten Übergangsregelung Gebrauch gemacht, wonach diejenigen Kommunen, die bereits vor Inkrafttreten der GemHVO-Doppik ihr Rechnungswesen auf die kaufmännische doppel-

te Buchführung umgestellt haben, gestattet ist, sowohl die bisherigen Bewertungen beizubehalten als auch die Anpassung der Muster sowie des Kontenplans erst mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2009 umzustellen.

Mit dem Jahresabschluss 2005 werden – der Prüfungspraxis in der Privatwirtschaft folgend – der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht der Abteilung Revision und Vergabe (Schlussbericht im Sinne des § 128 HGO) **in einem Band** vorgelegt. Dies soll zur besseren Übersicht und Handlichkeit beitragen.

Der aufgestellte Jahresabschluss ist dem beiliegenden Band als **Teil 1** beigefügt. Als **Teile 2 und 3** sind die Berichte über die bestimmungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses 2005 sowie das Ergebnis der sonstigen internen Prüfung beigefügt.

2. Ergebnis, Ergebnisverwendung und Vortrag von Haushaltsermächtigungen

2.1 Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des Landkreises

Die Entwicklung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzsituation des Lahn-Dill-Kreises im Haushaltsjahr 2005 ist im beiliegenden Jahresabschluss sowie den Prüfungsberichten ausführlich erläutert. Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Darstellungen im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht (Abschnitte IV und V des Jahresabschlusses) verwiesen.

2.2 Ergebnisverwendung

Mit dem Beschluss des Kreistags über den Jahresabschluss wird gleichzeitig über die Verwendung des Jahresergebnisses entschieden.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist ein Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Verlust mutmaßlich durch Überschüsse künftiger Jahre ausgeglichen werden kann.

Im Jahresabschluss 2005 war aufgrund eines erneut erheblichen Jahresverlustes infolge der unzureichenden Finanzausstattung des Kreises erstmals ein Bilanzverlust, d. h. ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 27.735 T€ auszuweisen. Dieser Bilanzverlust ist gem. § 25 Abs. 5 GemHVO-Doppik auf der Aktivseite der Bilanz (Pos. D) zu dokumentieren.

Vom gesamten Jahresverlust des Ergebnishaushalts - 28.250 T€ - entfallen 741 T€ auf das außerordentliche Ergebnis. Ferner waren im Rahmen der Ergebnisverwendung 99 T€ aus gesetzlichen Rücklagen - Gebührenausgleichsrücklagen – zum Ausgleich von Unterdeckungen der betreffenden Teilhaushalte zu entnehmen. Näheres hierzu ist im Anhang zum Jahresabschluss unter Tz. 11 ausgeführt.

Aufgrund der gesetzlich geregelten Ergebnisverwendung bedarf es zumindest für den Einzelabschluss (Kernverwaltung) keines ausdrücklichen Ergebnisverwendungsbeschlusses. Dieser wird lediglich für den aus steuerlichen Gründen gesondert aufzustellen Jahresabschluss des BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen für erforderlich gehalten (vgl. Ziff. 3 des Beschlussvorschlags).

Auch für den Jahresabschluss 2005 wurde aufgrund der oben erläuterten Übergangsregelung darauf verzichtet, das Jahresergebnis differenziert nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis getrennt vorzutragen (sog. Ergebnisspaltung). Die Vorgabe ist für den vorliegenden Abschluss auch deshalb nicht relevant, da weder ordentliches noch außerordentliches Ergebnis mit einem Überschuss abschließen und Rücklagemittel – abgesehen von hierfür nicht verwendbaren gesetzlichen (zweckgebundenen) Rücklagen sowie den steuerlich gebundenen Rücklagen aus dem im Kreisabschluss einbezogenen BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen – nicht zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisspaltung, die mit einer entsprechenden Umgliederung des Eigenkapitals verbunden ist, wird erst im Jahresabschluss 2007 umgesetzt, da erst ab diesem Haushaltsjahr eine mit den entspre-

chenden Vorschriften der GemHVO-Doppik korrespondierende Gliederung des Ergebnishaushalts ausgewiesen werden konnte.

2.3 Vortrag von Haushaltsermächtigungen (Ziffer. 2 des Beschlussvorschlags)

Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen im Ergebnis- oder Investitionsprogramm im folgenden Jahr noch in Anspruch nehmen zu können, wird im doppischen Rechnungswesen dergestalt realisiert, dass im Ergebnishaushalt eine am Ende des Haushaltsjahres festgestellte Verbesserung des Ergebnisses der Teil-Haushalte gegenüber dem Planergebnis ganz oder teilweise auf die Folgeperiode (neues Haushaltsjahr) mit der Wirkung vorgetragen werden kann, dass das Planergebnis bzw. Kostenbudget der Folgeperiode um den vorgetragenen Betrag verschlechtert bzw. erhöht wird (Planvortrag).

In Abhängigkeit von den Budgetierungsregelungen ist ein Vortrag von Budgetverbesserungen auch in das Investitionsprogramm möglich.

Im Investitionsprogramm bleiben Budgetreste, die systemseitig auf Investitionsaufträgen (Kostensammler, die die aufgelaufenen Auszahlungen für Investitionen in die Anlagenbuchhaltung abrechnen) geführt werden, bleiben aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Übertragbarkeit (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik) grundsätzlich bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Im Gegensatz zum kameralen Haushaltswesen, belasten Übertragungen von Budgetresten in der Doppik, so sie in Anspruch genommen werden, also das neue und nicht das alte Haushaltsjahr. Da der Wirtschaftsplan des neuen Jahres diese Übertragungen aufgrund des zeitlichen Vorlaufs nicht beinhalten kann, wird – die volle Ausschöpfung des vorgetragenen Budgets unterstellt - das Ist-Ergebnis des folgenden Jahres um die übertragenen Reste des Ergebnishaushalts bzw. Investitionsprogramms belastet.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Entsprechende Regelungen sind in den Budgetierungsrichtlinien des Landkreises, die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt sind (Kap. 5.5), enthalten. Sie bilden auch die Grundlage für den Vortrag der Budgetergebnisse.

Ab dem Jahresabschluss 2005 werden, den Regelungen der GemHVO-Doppik (§ 39 Abs. 1 Nr. 4) folgend, Instandhaltungsrückstellungen gebildet, soweit die Instandhaltung im folgenden Jahr nachgeholt werden wird. Da diese Rückstellungen verpflichtend sind (im Unterschied zum Handelsrecht besteht bei der Kommune kein Passivierungswahlrecht, soweit es den Nachholungszeitraum von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr betrifft), ist ein Budgetvortrag eingesparter Mittel der Teil-Haushalte insoweit ausgeschlossen.

Die in das Folgejahr vorgetragenen Budgets des Investitionsprogramms ergeben sich aus dem Rechenschaftsbericht (Abschnitt V zum Jahresabschluss), hinsichtlich des Ergebnishaushalts zusätzlich aus dem Abschluss der Teil-Haushalte (Teil-Ergebnisrechnung; Abschnitt VI zum Jahresabschluss).

2.4 Ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals (Eröffnungsbilanz)

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 ergab sich keine Notwendigkeit, aufgrund der den Kommunen eingeräumten Korrekturmöglichkeit in den Sonderregelungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz das Eigenkapital zu berichtigen.

3. Steuerlicher Jahresabschluss und Ergebnisverwendung BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill

Übt eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit außerhalb ihrer hoheitlichen Aufgaben aus, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, liegt ein sog. Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor, sofern die wirtschaftliche Betätigung für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht ist. Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe).

Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt derzeit einem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent. Werden die Voraussetzungen für einen Gewerbebetrieb für den BgA erfüllt, unterliegt die juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich auch der Gewerbesteuer. Für BgA's sind in der Regel gesonderte steuerliche Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Die sich aus der steuerlich gesonderten Betrachtung ergebenden Ergebnis- und Vermögensveränderungen schlagen sich im Jahresabschluss des Landkreises nieder.

Im Rahmen ihrer BgA's im körperschaftsteuerlichen Sinne sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können juristische Personen des öffentlichen Rechts auch umsatzsteuerpflichtig werden.

Im Bereich der Kernverwaltung haben die organisatorisch in die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (32) einbezogenen Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Lahn-Dill-Kreises (Jugendzeltlager Lenste, Kreisjugendheim Heisterberg sowie – seit 2005 – das Selbstversorgerhaus Tringenstein) den Status eines BgA, ihnen sind seit dieser Zeit auch Aktienanteile der E.ON Mitte AG als Betriebsvermögen zugeordnet.

Da es sich bei dem BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill nur um einen Regiebetrieb handelt, ist ein Kreistagsbeschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung nicht erforderlich.

4. Entlastung des Kreisausschusses

Gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 I HKO hat der Kreistag mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden.

gez.

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter